



## Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre

Entschädigungsverordnung (EVO)

6. März 2006  
(Stand: 1. Januar 2020)



Verordnung über die Entschädigungen der Behörden,  
Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre  
Entschädigungsverordnung (EVO)

**Art. 1**

Geltungsbe-  
reich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Spesenvergütungen, Zulagen sowie die Sitzungsgelder der Behörden, Ausschüsse, Kommissionen mit selbstständiger Verwaltungsbefugnis und Funktionärinnen oder Funktionäre der Stadt Opfikon gemäss Gemeindeordnung und Schulordnung.

**Art. 2**

Behörden- und  
Kommissions-  
entschädigun-  
gen

Für die Erfüllung ihrer amtlichen Verpflichtungen beziehen die Mitglieder städtischer Behörden und die Funktionärinnen oder Funktionäre nachstehende Jahresentschädigungen:

a **Gemeinderat**

Präsidentin / Präsident	CHF	4'535
Mitglieder	CHF	1'620

b **Spezialkommissionen** (siehe auch lit. k)

Präsidentin / Präsident	2 Sitzungsgelder
Aktuarin / Aktuar	2 Sitzungsgelder
Mitglieder	1 ½ Sitzungsgelder

c **Rechnungsprüfungskommission**

(zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates)

Präsidentin / Präsident	CHF	6'475
Aktuarin / Aktuar	CHF	3'130
Mitglieder	CHF	2'270

d **Geschäftsprüfungskommission**

(zusätzlich zur Entschädigung als Mitglied des Gemeinderates)

Präsidentin / Präsident	CHF	4'320
Aktuarin / Aktuar	CHF	2'375
Mitglieder	CHF	1'725

e **Stadtrat**

Stadtpräsidentin / Stadtpräsident	CHF	65'845
Schulpräsidentin / Schulpräsident	CHF	55'050
Ressortvorsteherin / Ressortvorsteher	CHF	44'260
Zulagen:		
1. Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	3'245
2. Vizepräsidentin / Vizepräsident	CHF	2'155

zuzüglich Sitzungsgelder

Im Pauschalansatz für die Mitglieder des Stadtrates ist die Entschädigung für deren Mitgliedschaft in den Behörden und Kommissionen, denen sie als Präsidentin oder Präsident oder Mitglieder angehören, inbegriffen.

f **Sozialbehörde**

Mitglieder	CHF	2'375
------------	-----	-------

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden,  
Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre  
Entschädigungsverordnung (EVO)

g	<b>Wahlbüro</b> Präsidentin / Präsident Aktuarin / Aktuar Mitglieder Weibelin / Weibel Personal	}	pro Stunde	CHF	36.75
h	<b>Arbeitsgruppe Neujahrsblätter</b> Präsidentin / Präsident Mitglieder			CHF CHF	780 525
i	<b>Schulpflege</b> Mitglieder Pauschalentschädigung inkl. Spesen, Schulbesuche, Sitzungsgelder, Zulagen usw. Präsidien Ressort Schülerbelange und Ressort Personal und Schulentwicklung (sofern nicht durch Präsidium besetzt)			CHF CHF	12'435 2'030
j	<b>Mitarbeitendenbeurteilung gemäss kantonalen Vorgaben</b> Schulpflegemitglied als Beurteilungs- verantwortliche (pauschal) Schulpflegemitglied als Teammitglied (pauschal)			CHF CHF	830/MAB 415/MAB
k	<b>Weitere Kommissionen</b> Für weitere Kommissionen und Beauftragte werden die Entschädigungen durch den Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgelegt. Sie sind anlässlich der nächsten Änderung der Entschädigungsverordnung (EVO) in dieser aufzunehmen.				

**Art. 3**

- |   |  |   |
|---|--|---|
| 1 | Wird eine Sitzung von der Vizepräsidentin oder vom Vizepräsidenten geleitet, hat sie oder er Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Pauschalentschädigung festgelegt ist.                                    | Vizepräsidium /<br>Kommissions-<br>aktuarat |
| 2 | Wird für die Protokollführung eine Tagesaktuarin oder ein Tagesaktuar bestimmt, hat sie oder er Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte). |   |

**Art. 4**

- |   |  |              |
|---|--|--------------|
| 1 | Alle Mitglieder von Behörden und Kommissionen (ohne Bereich Schule) erhalten für Sitzungen sowie ausserordentliche Arbeiten und Gänge eine Entschädigung. Pro Behörde oder Kommission wird pro Tag nur eine Entschädigung vergütet. Finden mehrere Sitzungen am gleichen Tag statt, ist die Summe der aufgewendeten Zeit massgebend zur Bestimmung des Sitzungsgeldes. Dieses kann im Maximum CHF 260 betragen. Sitzungsunterbrüche von mehr als 20 Minuten gelten nicht als Sitzungszeit. | Sitzungsgeld |
|---|--|--------------|

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden,  
Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre  
Entschädigungsverordnung (EVO)

- 2 Je nach Dauer beträgt das Sitzungsgeld:
- |                     |     |     |
|---------------------|-----|-----|
| a 0 bis 2 Stunden   | CHF | 76  |
| b > 2 bis 4 Stunden | CHF | 130 |
| c > 4 bis 6 Stunden | CHF | 173 |
| d über 6 Stunden    | CHF | 260 |
- 3 Entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
- a Ordentliche Sitzungen von gewählten Behörden respektive Gremien wie Gemeinderat, Stadtrat, Kommissionen und weitere, mit offizieller Protokollführung,
  - b Besprechungen mit Teilnehmenden ausserhalb des betreffenden Ressorts respektive der betreffenden Abteilung. Es wird ein Besprechungsprotokoll geführt, gegebenenfalls ein Rapport oder eine Aktennotiz erstellt.
- 4 Nicht entschädigungspflichtige Sitzungen sind:
- a Besprechungen mit Mitarbeitenden und Funktionärinnen oder Funktionären innerhalb des Ressorts respektive der Abteilung,
  - b Besprechungen im Rahmen des Aufgabenbereichs der Funktionärin oder des Funktionärs.
- 5 Wird für die Protokollführung eine Tagesaktuarin oder ein Tagesaktuar bestimmt, hat sie oder er Anspruch auf ein zusätzliches halbes Sitzungsgeld, sofern nicht eine feste Entschädigung festgelegt ist (gilt nicht für städtische Angestellte).
- 6 Bei auswärtigen Besichtigungen, Sitzungen usw. kann die Reisezeit von Opfikon (Stadthaus) bis zum Bestimmungsort entsprechend aufgerechnet werden.

**Art. 5**

Teuerungszulagen

Der Stadtrat kann eine eventuelle Anpassung der in Art. 2 und 4 festgesetzten Ansätze dem Gemeinderat jeweils auf Mitte der laufenden Legislaturperiode zum Beschluss vorlegen.

**Art. 6**

Spesenvergütung

- 1 Den Behörden- und Kommissionsmitgliedern (ohne Bereich Schule) werden die aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenden Spesen vergütet.
- 2 Für Fahrten mit eigenem Personenwagen wird eine angemessene Entschädigung pro Kilometer bezahlt, die vom Stadtrat festgelegt wird (ohne Bereich Schule).

**Art. 7**

Übrige Funktionärinnen /  
Funktionäre

Die Entschädigungen für die übrigen nebenamtlichen Funktionärinnen oder Funktionäre werden vom Stadtrat auf Antrag der Wahlbehörde festgesetzt.

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden,  
Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre  
Entschädigungsverordnung (EVO)

**Art. 8**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden auf Kosten der Stadt gegen Unfall und Haftpflicht bei amtlichen Verrichtungen versichert.

Versicherungen

**Art. 9**

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder werden gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge versichert (Basis: Jahresentschädigung plus Sitzungsgelder), sofern deren Gesamtentschädigung die gesetzliche Grenze zum Obligatorium überschreitet. Die Versicherungsprämien werden anteilmässig von den Versicherten und der Stadt bezahlt.

Berufliche Vorsorge

**Art. 10**

- 1 Die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (Entschädigungsverordnung/EVO) tritt mit Beschluss durch den Gemeinderat vom 6. März 2006 per Beginn der Legislaturperiode 2006/2010 in Kraft.
- 2 Sie ersetzt die bisherigen Verordnungen, Erlasse und Beschlüsse.

In Kraft treten

**GEMEINDERAT OPFIKON**

Ratspräsident:      Ratssekretärin:



Eric Welter



Sara Schöni

Opfikon, Juli 2020

Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. März 2006 per Beginn der Legislaturperiode 2006/2010  
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. Oktober 2008 per 1. Januar 2008  
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 1. März 2010 per Beginn der Legislaturperiode 2010/2014  
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 3. Dezember 2012 per 1. Januar 2013  
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 7. April 2014 per Beginn der Legislaturperiode 2014/2018  
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. Juli 2020 per 1. Januar 2020